

SCIENTOLOGY und SEKTEN in der Schweiz

Bericht zuhanden des
Eidgenössischen Justiz-
und Polizeidepartementes

Dezember 2000

Herausgegeben vom
Eidgenössischen Justiz-
und Polizeidepartement

SCIENTOLOGY und SEKTEN in der Schweiz

Situationsbericht
zuhanden des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Dezember 2000

ZUSAMMENFASSUNG	3
1 EINLEITUNG.....	5
2 DIE SCIENTOLOGY-KIRCHE	7
2.1 REAKTIONEN AUF DEN BERICHT 98	7
2.2 ENTWICKLUNGEN IM AUSLAND	8
2.2.1 Scientology in Frankreich	8
2.2.2 Scientology in Deutschland	9
2.2.3 Europa und die USA: zwei Welten.....	10
2.3 ENTWICKLUNG IN DER SCHWEIZ.....	11
2.4 ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNG.....	14
3 SEKTEN.....	16
3.1 ALLGEMEINES	16
3.2 SONNENFINSTERNIS UND MILLENNIUM.....	17
3.3 HALTUNG UND REAKTIONEN DER BEHÖRDEN	19
3.3.1 Zur Lage in der Schweiz: Bund und Kantone	19
3.3.2 Zur Lage im Ausland.....	21
3.4 GRUPPEN VON BESONDEREM, NATIONALEM INTERESSE	23
3.4.1 Universale Kirche.....	23
3.4.2 Satanismus.....	24
3.4.3 Fiat Lux.....	25
3.5 ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNG.....	25
4 PRÄSENZ VON SEKTEN IM INTERNET	27
4.1 ALLGEMEINES	27
4.2 INTERNETAUFTRITTE VON SEKTEN	27
4.3 INHALT DER WEBSITES.....	28
4.4 BEURTEILUNG DER INTERNETAUFTRITTE	29
4.5 ZUSAMMENFASSUNG	29

5	SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	31
5.1	SCIENTOLOGY.....	31
5.2	SEKTEN IM ALLGEMEINEN.....	32
6	ANHÄNGE	34

Scientology und Sekten in der Schweiz

Situationsbericht

zuhanden des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Zusammenfassung

Auf Grund der Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Berichts des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom Juli 1998¹ beauftragte die Konsultative Staatsschutzkommission² die Bundespolizei, weiterhin Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen zu Scientology zu sammeln und zu einem späteren Zeitpunkt eine erneute Lagebeurteilung vorzunehmen.

Die Organisationsstrukturen und die Handlungsweise der Scientology haben sich seit dem Bericht 98 nicht wesentlich verändert. In der Öffentlichkeit ist die Organisation nach wie vor umstritten. Es konnten jedoch keine Tätigkeiten festgestellt werden, die eine präventive Beobachtung durch Staatsschutzorgane rechtfertigen würden; so insbesondere keine nachrichtendienstlichen Tätigkeiten oder gezielte Versuche, Behörden oder Unternehmen zu unterwandern. Anzumerken ist jedoch, dass die deutschen Verfassungsschutzbehörden, die sich mit Scientology beschäftigen, erst durch die Beobachtungstätigkeit Erkenntnisse über Strukturen und Verhaltensweisen gewonnen haben, zu denen sie ohne eine präventive Befassung kaum gekommen wären. Diese Erkenntnisse sind auch für die Schweiz von Bedeutung.

Der Bericht kommt deshalb bezüglich **Scientology** zu folgenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

- Die Strukturen und Aktivitäten der Scientology haben sich seit dem Bericht 98 nicht entscheidend verändert;
- Es konnten keine nachrichtendienstlichen Aktivitäten oder Infiltrationsversuche in staatliche Stellen festgestellt werden;
- Auf eine Beobachtung durch die präventive Polizei ist deshalb nach wie vor zu verzichten;
- Die Lage und die Erkenntnisse in anderen europäischen Länder sollten weiterhin berücksichtigt werden;
- Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Berichts 98 bleiben gültig.

¹ Im Folgenden Bericht 98 genannt.

² Seit dem 1. Juli 1998 lautet die Bezeichnung „Sicherheitskommission“. Die alte Staatsschutzkommission ist siliert. Die neue Sicherheitskommission soll im Jahr 2001 eingesetzt werden.

Verschiedene Ereignisse seit dem Bericht 98 zeigen, dass nicht nur die Organisation Scientology für die innere Sicherheit von Bedeutung sein könnte, sondern auch verschiedene andere Gruppierungen. So wurde insbesondere in den Medien die Frage aufgeworfen, ob die Sonnenfinsternis am 11. August 1999 und der Jahrtausendwechsel einigen Sekten Anlass zur Verbreitung von Weltuntergangsszenarien geben werde.

Im Hinblick auf den Jahrtausendwechsel nahm deshalb eine internationale Experten-Gruppe unter der Leitung der Bundespolizei eine Lagebeurteilung vor. Dabei ging es um die Präsentation der Sektenlage in diversen europäischen Ländern, die Beurteilung der Gefährlichkeit der Sektentätigkeit auf die Sicherheit des jeweiligen Landes und die allfälligen Auswirkungen auf andere Länder.

Eine entsprechende Analyse der Sicherheitslage ergab, dass das Millennium in Bezug auf Sekten für die innere Sicherheit der Schweiz kein Risiko darstellte.

Die Beurteilung der Sektenlage in anderen Ländern zeigte, dass nebst der Scientology auch andere Gruppierungen ein Thema für Sicherheitsexperten sind.

Eine anschliessende Umfrage bei den Kantonen ergab ein ähnliches Bild: Auf Grund unterschiedlicher Ereignisse hatten sich die Polizei und die Gerichte auch mit verschiedenen weltanschaulichen Strömungen zu befassen, so insbesondere mit Scientology, der Universalen Kirche, dem Satanismus und Fiat Lux.

Diese Vorkommnisse und deren Beurteilung fielen jedoch allesamt in das Aufgaben-gebiet der kantonalen Polizei und Gerichte. Kein Delikt oder Ereignis wies Staats-schutzrelevanz auf.

In Bezug auf **Sekten** kommt der Bericht zu folgenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

- Die Entwicklung der Sektenlage Schweiz hat sich seit dem Bericht 98 nicht massgeblich verändert;
- Einzelne Ereignisse (wie z. B. der Jahrtausendwechsel) erforderten erhöhte Aufmerksamkeit der Behörden und eine entsprechende Analyse der Gefahrenlage. Um dies auch künftig durchführen zu können, müssen den betroffenen staatlichen Stellen die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt werden. So müssen insbesondere die dazu notwendigen Ressourcen (wie z. B. Personal) vorhanden sein;
- Auf eine präventive Beobachtung durch die Staatsschutzorgane ist zu verzichten;
- Die Erkenntnisse anderer europäischer Länder (insbesondere der staatlichen Informationsstellen und anderen Behörden) sollten berücksichtigt werden;
- Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Berichts 98 haben nach wie vor Gültigkeit.

1 Einleitung

Im Juli 1998 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) einen Bericht zuhanden der Konsultativen Staatsschutzkommission (KSK) zum Thema: „Scientology in der Schweiz“ herausgegeben. Es ging darum, die Scientology und ihre Tätigkeit zu beschreiben und zu prüfen, ob aus Sicht der inneren Sicherheit, respektive des Staatsschutzes Massnahmen getroffen werden sollten.

Der Bericht zeigte auf, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Staatsschutzorgane der Schweiz aktiv werden können. Präventive Massnahmen wären demnach zulässig, wenn die Scientology:

- inner- oder ausserhalb der Bewegung Gewalt ausüben würde;
- die verfassungsmässige Ordnung durch rechtswidrige und undemokratische Mittel gefährden würde;
- in systematischer Weise die vermögensmässigen Interessen ihrer Mitglieder verletzen würde;
- im Ausland wegen begangenen Gesetzesverstössen verboten würde.

Die Schlussfolgerungen des Berichtes gingen dahin, dass verschiedene Aktivitäten der Scientology bedeutende finanzielle Komponenten aufweisen und die Organisation Züge eines totalitären Systems erkennen lässt. Diese Aspekte fallen aber nicht a priori in den gesetzlichen Arbeitsbereich der Staatsschutzorgane. Es wurde deshalb empfohlen:

- auf eine Beobachtung der Scientology durch die präventive Polizei zu verzichten;
- eine Beobachtungsstelle an einer wissenschaftlich-universitären Institution zu schaffen oder zu unterstützen, die sich mit der Sektenfrage allgemein befasst und der Öffentlichkeit und den Behörden unabhängig sachliche Informationen zur Verfügung stellt.

Die Reaktionen in den Medien, von Organisationen und einzelnen Personen auf den Bericht „Scientology in der Schweiz“ fielen unterschiedlich, jedoch mehrheitlich positiv aus. Auf Grund einer Eingabe der „Scientology Kirche Zürich“ vom 22. März 1999 und ergänzenden Abklärungen der KSK und des EJPD in den betroffenen Kantonen und Ländern wurde ein Nachtrag zum Bericht verfasst, der jedoch an den grundlegenden Feststellungen und Schlussfolgerungen des Berichts nichts änderte.

Die KSK folgte den Empfehlungen des Berichts und beauftragte die Bundespolizei, weiterhin Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen zu Scientology zu sammeln und zu einem späteren Zeitpunkt einen Bericht vorzulegen, der eine erneute, aktuelle Lagebeurteilung erlaubte.

Während der Arbeiten an dem vorliegenden Bericht³ zeigte sich insbesondere mit Blick auf den Jahrtausendwechsel, dass auch andere Glaubensgemeinschaften möglicherweise zu Besorgnis Anlass geben könnten. Religiöse Gruppierungen mit apokalyptischem Gedankengut sorgten durch die Verbreitung von Endzeitstimmung sowohl bei Behörden als auch bei Privatpersonen für Diskussionen und Unsicherheit.

³ Dieser Bericht wurde von der Bundespolizei (unter der Leitung von Frau Nadja Leuenberger, Stabsjuristin) verfasst. Für spezielle Fragestellungen wurden externe Experten beigezogen.

Eine Umfrage bei den Polizeikommandi der Kantone ergab, dass die Behörden sich nicht nur mit Scientology, sondern auch mit anderen Gruppierungen zu beschäftigen hatten.

Aus diesen Gründen legt der vorliegende Bericht in einem ersten Teil die aktuelle Situation der Scientology in der Schweiz dar und prüft, ob infolge neuer Erkenntnisse eine Anpassung der Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Berichts 98 notwendig ist.

In einem zweiten Teil werden Gruppierungen betrachtet, von denen auf Grund von Vorkommnissen im In- und Ausland eine mögliche Gefahr für die Sicherheit der Bevölkerung ausgehen könnte. Es wird die Frage geprüft, wie die Aktivitäten dieser Gruppierungen aus Sicht des Staatsschutzes zu beurteilen sind.

Ein dritter Teil befasst sich schliesslich mit dem World Wide Web und seinen Möglichkeiten für Sekten, ihre Glaubensansichten oder Weltanschauungen zu verbreiten. Insbesondere soll dargelegt werden, wie diese Gruppierungen auf dem Internet auftreten und welchen Inhalt ihre Websites haben.

Der vorliegende Bericht stützt sich grösstenteils auf öffentlich zugängliche Quellen sowie auf das internationale Nachrichtenaufkommen der Bundespolizei. Die Aussagen über die neuesten Entwicklungen in den Kantonen stützen sich insbesondere auf eine Umfrage bei den kantonalen Polizeikommandi.

2 Die Scientology-Kirche

In der Schweiz sind bei der Scientology seit Erscheinen des Berichts 98 keine tiefgreifenden Veränderungen feststellbar. Nach wie vor ist jedoch die öffentliche Aufmerksamkeit auf diese Organisation gerichtet, da insbesondere die anhaltenden, zum Teil aggressiven Verkaufs- und Anwerbemethoden bei vielen Leuten auf Widerstand stossen. Dies führte u.a. zu Reklamationen bei den Behörden und zu zwei neueren Urteilen des Bundesgerichtes.

Im Ausland hat die Scientology einige nicht unbedeutende Veränderungen erfahren. Im Folgenden wird auch die Haltung der ausländischen Behörden gegenüber dieser Organisation aufgezeigt.

2.1 Reaktionen auf den Bericht 98

Der anlässlich einer viel beachteten Pressekonferenz am 31. August 1998 vorgelegte Scientology-Bericht zuhanden der KSK verursachte teilweise kontroverse Reaktionen. Scientology konstatierte mit Befriedigung, dass die schweizerischen Behörden davon absehen, Scientology zu beobachten, sah sich aber ob einiger im Bericht gemachter Feststellungen und Analysen verschiedentlich zu Reaktionen veranlasst.

Auf Grund einer Eingabe der Scientology-Kirche Zürich vom 22. März 1999 und ergänzender Abklärungen der KSK und des EJPD in betroffenen Kantonen und Ländern wurde ein Nachtrag verfasst, der jedoch an den grundlegenden Feststellungen und Schlussfolgerungen des Berichts 98 nichts änderte. Während Gegner von Scientology in der Deutschschweiz den Bericht als »verharmlosend« und »beschönigend« bezeichneten, attestierten ihm die Medien fast ausnahmslos grosse Objektivität und Ausgewogenheit. »Die Schläge von hüben und drüben dürften ein Hinweis sein, dass die Staatsschutzkommission mit ihrem Bericht so falsch wohl nicht liegt⁴.«

Der Bericht zeigt, nuanciert und vorurteilslos sowie mit Respekt vor Persönlichkeitsrechten und der Glaubensfreiheit, mögliche negative Entwicklungen und Auswirkungen auf. Er ist ein klares Zeichen dafür, dass der Staat – sensibilisiert für die Problematik, ohne indessen zu Überreaktionen zu neigen – die Entwicklung der Sekten und deren Umfeld verfolgt.

⁴ NZZ vom 1. September 1998

2.2 Entwicklungen im Ausland

2.2.1 Scientology in Frankreich

Frankreich gehört mit zu jenen Ländern Westeuropas, in denen die Kontroverse um Sekten den wohl grössten Niederschlag gefunden und einen Wandel im öffentlichen Bewusstsein bewirkt hat. Massgeblichen Anteil an dieser Entwicklung haben stark engagierte Kreise in der Politik und die von der Regierung ins Leben gerufene *Mission interministérielle de lutte contre les sectes* (MILS), eine interministerielle Sektenkommission. Auch wenn es neben der Scientology eine Vielzahl anderer Gruppierungen, respektive Sekten gibt, so wird diese Gruppe zu den Besorgnis erregendsten gerechnet. Im Sektenbericht aus dem Jahre 1999 »über die finanziellen und steuerrechtlichen Aspekte von Sekten, deren wirtschaftliches Engagement und Verbindungen zu Wirtschafts- und Finanzkreisen« wird Scientology – verglichen mit zahlreichen anderen, weniger gewichtigen Bewegungen – als »internationale Macht« bezeichnet. Nachdem sich der Vorsitzende der interministeriellen Sektenkommission (MILS) für ein Verbot von Scientology ausgesprochen hatte, befand auch das französische Justizministerium, dass entsprechende Überlegungen durchaus gerechtfertigt seien.

Im Jahre 1997 kam es in Lyon und 1999 in Marseille zu einem Prozess gegen Verantwortliche von Scientology. Beide Prozesse endeten mit einem Schuldspruch. Im Jahre 2000 wies der Europäische Gerichtshof indessen eine Klage Frankreichs gegen Scientology ab, die Restriktionen hinsichtlich ausländischer Investitionen zum Gegenstand hatte.

Anders als in Deutschland, wo sich die vom Staat getroffenen Massnahmen spezifisch gegen Scientology richten, wird die Kontroverse um Scientology in Frankreich nicht isoliert geführt. Vielmehr ist sie Teil einer lebhaften Debatte über das Thema Sekten im Allgemeinen. Frankreich ist denn auch bestrebt, verstärkt mit anderen Ländern zusammenzuarbeiten, insbesondere im Wissen darum, dass Erscheinungen wie Scientology ein internationales Phänomen sind, dem – wie sich der Vorsitzende der MILS im Juni 2000 anlässlich einer in Deutschland gehaltenen Vortragsreihe ausgedrückt hat – auch auf internationaler Ebene begegnet werden muss.

Die Haltung Frankreichs gegenüber Sekten stösst auf Kritik seitens der USA. Der Bericht der amerikanischen Fachstelle für Menschenrechte vom Februar 2000 enthält einen ausführlichen, kritischen Abschnitt über die in Frankreich geführte Diskussion über Sekten. Auch der Bericht über die Glaubensfreiheit in der Welt, veröffentlicht im September 2000, kritisiert Frankreichs Haltung⁵.

⁵ Vgl. Kapitel 2.2.3.

2.2.2 Scientology in Deutschland⁶

Die deutschen Verfassungsschutzbehörden stellen fest, dass erst die Überwachung⁷ der Scientology zeigte, wie die Organisation tatsächlich funktioniert und mit welchen Mitteln sie gegen die Gesellschaft vorgeht, um ihre Organisation zu schützen und ihre Ziele zu erreichen⁸. Dabei beobachteten die Behörden sowohl Infiltrationsbestrebungen der Scientology in Regierung und Unternehmungen, als auch nachrichtendienstliche Aktivitäten gegen eigene Mitglieder und Aussteiger.

Die Scientology-Organisation selbst bekämpft ihre Überwachung durch die Verfassungsschutzbehörden. So verteilte sie z. B. im August 1999 in einer bundesweiten Aktion eine Broschüre mit dem Titel „Verfassungsschutz als Rufmordinstrument“⁹. Mit einer Wanderausstellung „Was ist Scientology“ in verschiedenen Städten wollte die Organisation auf sich aufmerksam machen. Sie stellte dabei ihre Lehre als Religion dar.

Im Zusammenhang mit der Beobachtung der Scientology durch den Verfassungsschutz kam es in der Schweiz im April 1998 zu einem internationalen Zwischenfall. Ein Beamter des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, welcher sich mit Scientology befasste, wollte sich in Basel Informationen über die Organisation beschaffen und vereinbarte dazu mit den zwei Scientology-Kritikerinnen H. und der (inzwischen verstorbenen) J. ein Treffen. Er sollte von Frau J. Informationen über Mitglieder und Aktionen der Scientology erhalten. Daraufhin wurde der Beamte festgenommen und im November 1999 vom Basler Strafgericht wegen verbotenen Handlungen für einen fremden Staat und Nachrichtendienst zu 30 Tagen Gefängnis mit Bewährung verurteilt. Die Mitangeklagte J. wurde ebenfalls wegen politischem Nachrichtendienst verurteilt.

Die involvierte Frau H. wurde erst kurz vor diesem Vorfall in den Vorstand des Vereins infoSekta gewählt¹⁰. Entsprechend wurde von verschiedener Seite die Frage gestellt, ob infoSekta von dem Treffen in Basel wusste. Der Verein infoSekta äußerte sich dahingehend, dass der Vorstand von infoSekta vom Basler Treffen und dessen Folgen erst im Nachhinein via Medien Kenntnis erhalten habe. Er hätte weder das Treffen mit dem deutschen Verfassungsschützer, noch die Weitergabe von Daten gutgeheissen, da diese Handlungen mit der Arbeitsweise und dem Leitbild von infoSekta unvereinbar seien¹¹.

⁶ Die folgenden Ausführungen stützen sich hauptsächlich auf die Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder (<http://www.verfassungsschutz.de>). Vgl. insbesondere den Bericht „Scientology-ein Fall für den Verfassungsschutz“ herausgegeben vom Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, August 1997.

⁷ Zu den Hintergründen der Beobachtung der Scientology durch die Verfassungsschutzbehörden: vgl. Bericht 98 S. 118ff.

⁸ Vgl. insbesondere die Broschüre „Der Geheimdienst der Scientology-Organisation“ des Landesamtes für Verfassungsschutz Freie und Hansestadt Hamburg, Februar 1998.

⁹ Vgl. Verfassungsschutzbericht von Bayern 1999, S. 187.

¹⁰ In der Folge erklärte Frau H. anlässlich der Generalversammlung vom 23. März 2000 ihren Rücktritt vom Vorstand der infoSekta.

¹¹ Die Stellungnahme kann im Internet nachgelesen werden unter: http://www.infosekta.ch/is_index/infosekta1999_2.html

2.2.3 Europa und die USA: zwei Welten

Auch in den Berichten der amerikanischen Fachstelle für Menschenrechte ist Scientology ein Thema; allerdings unter umgekehrten Vorzeichen. Insbesondere die Lage in Deutschland und die seitens der Behörden unternommenen Schritte gegen Scientology sind von Interesse. Der 1999 erstmals veröffentlichte Jahresbericht über die Glaubensfreiheit (*Annual Report on International Religious Freedom*)¹² behandelt ausführlich die Schwierigkeiten, mit denen sich Scientology und Scientologen in Deutschland konfrontiert sehen und verweist auf die Bemühungen der amerikanischen Botschaft, zwischen den deutschen Behörden und Vertretern von Scientology zu vermitteln und einen Dialog herzustellen. Solche Initiativen wirken auf gewisse Kreise in Deutschland allerdings einigermassen befremdend, besonders nach der von Scientology zwischen 1996 und 1997 gegen Deutschland lancierten Kampagne in der amerikanischen Presse. In der Kampagne wurde die Art und Weise, wie Mitglieder von Scientology angeblich behandelt werden, mit jener der Juden im Dritten Reich¹³ verglichen.

Die Leiterin der Arbeitsgruppe Scientology der Hamburger Innenbehörde stellt »eine wachsende Einflussnahme von Scientology auf die US-Regierung« fest. Seit dem Amtsantritt von Präsident Bill Clinton werde die Organisation häufig von amerikanischen Behörden unterstützt¹⁴. Inwieweit diese Tendenz Ausdruck einer präsidentialen Politik ist, bleibe dahingestellt.

Offenbar wurde die Glaubensfreiheit in der amerikanischen Aussenpolitik in den letzten Jahren zu einem Politikum. Dafür spricht, dass ein spezielles Amt für internationale Glaubensfreiheit eingerichtet worden ist. Der erwähnte Jahresbericht wurde von diesem Amt verfasst¹⁵.

Ebenfalls eine wichtige Rolle in der amerikanischen Gesellschaft spielen konservativ-christliche Kreise. Es handelt sich indessen nicht um Sympathisanten von Scientology, zumindest nicht, was die Ideologie anbelangt. Im Vordergrund steht in erster Linie das Engagement für die Glaubensfreiheit im Allgemeinen. Nicht zuletzt deshalb, weil die missionarische Tätigkeit einer Vielzahl religiöser amerikanischer Glaubensgemeinschaften in der ganzen Welt betroffen ist.

Bezeichnend ist indessen, dass sich die amerikanischen Autoren des im September 1999 veröffentlichten Berichts intensiv dem Thema Scientology widmen und die Haltung der deutschen Behörden kritisieren. Im Kapitel über die Lage von Glaubensgemeinschaften in den übrigen europäischen Ländern wird anderen Gruppierungen ungleich mehr Aufmerksamkeit geschenkt, während die Scientology kaum beachtet wird.

¹² http://www.state.gov/www/global/human_rights/irf/irf_rpt/

¹³ Das amerikanische Aussenministerium wies diesen Vergleich indessen als haltlos zurück.

¹⁴ Berliner Morgenpost, 12. Februar 2000.

¹⁵ Siehe auch den Bericht über eine im September 1999 durchgeführte Erhebung des Center for the Study of Religion in Public Life (*Religious Persecution as a U.S. Policy Issue*)
<http://www.trincoll.edu/depts/csrpl/rpintro.htm> oder: <http://www.trincoll.edu/depts/dsrpl/relperse.pdf>

Scientology nimmt für sich in Anspruch, eine religiöse Bewegung zu sein¹⁶. Aus diesem Grund wird Scientology vor allem in amerikanischen Berichten über die Verletzung von Menschenrechten und Glaubensfreiheit erwähnt. In mehreren europäischen Ländern wird die religiöse Motivation von Scientology bezweifelt. Noch komplexer wird die Debatte um Scientology durch die widersprüchlichen Expertenmeinungen über die Natur dieser Bewegung. Dass sich die Standpunkte der USA und jene der europäischen Länder in dieser Angelegenheit kaum decken, lässt erahnen, dass es bei dieser Kontroverse um weit mehr als nur um Scientology geht¹⁷.

2.3 Entwicklung in der Schweiz

Die Scientology führte auch in der Schweiz Ausstellungen durch: im Mai und Juni 2000 fanden unter dem Titel „Was ist Scientology“ in Zürich, Basel, Bern, Genf und Lausanne Vorträge, Diskussionen und Informationsveranstaltungen statt. Dabei stellte sich Scientology als Religion, respektive als Kirche dar. Gemäss eigenen Angaben besuchten täglich bis zu 600 Personen die Ausstellung¹⁸. Verschiedene Reaktionen in den Medien auf diese Ausstellungen bezogen sich hauptsächlich auf die Frage, warum der umstrittenen Organisation an den entsprechenden Örtlichkeiten das Gastrecht gewährt wurde.

Zu mehr Diskussionen Anlass geben nach wie vor die anhaltend druckvollen Anwerbe- und Verkaufsmethoden. In verschiedenen Kantonen ist eine zunehmende, aggressivere Werbetätigkeit von Scientologen feststellbar (so insbesondere in den Kantonen Thurgau und Basel-Stadt). In diesem Zusammenhang kam es zu mehreren Verzeigungen und Strafverfahren. Verschiedentlich führte dieses zum Teil sehr aufdringliche Verhalten von Scientology-Mitgliedern auch zu Spannungen und Gewaltreaktionen: Sachbeschädigungen an Einrichtungen und Gebäuden der Scientology, Handgreiflichkeiten zwischen Scientologen und deren Gegnern und sogar einige Bombendrohungen waren die Folgen.

Das Bundesgericht hatte sich kürzlich in zwei Fällen mit Scientology zu befassen: dabei ging es um die Frage nach der Benützung von öffentlichem Boden für Werbekampagnen.

¹⁶ In Schweden beantragte die Scientology, als Glaubensgemeinschaft eingetragen zu werden. Diesem Antrag wurde stattgegeben und die Scientology wurde vom Zentralamt für Rechts-, Vermögens- und Verwaltungsregelung eingetragen. Diese Eintragung beruht auf einer vorgängigen, formellen Überprüfung der dazu notwendigen Voraussetzungen (das Vorhandensein von Statuten, einem Vorstand oder einem entsprechenden Organ; die Glaubensgemeinschaft darf keine Aktiengesellschaft, kein Verein mit finanziellen Interessen und keine Stiftung sein; der Name der Gemeinschaft muss von demjenigen anderer unterschieden werden können.). Schweden befasst sich seit der Trennung der Schwedischen Lutheranischen Kirche (zuvor die Staatskirche) vom Staat (per 1. Januar 2000) nur noch mit Fragen betreffend das kirchliche Kulturerbe, formelle Registrierung von Glaubensgemeinschaften und die ihm durch Gesetz zukommenden Pflichten betreffend Abgaben der Mitglieder der Schwedischen Kirche. Mit der Trennung der Schwedischen Kirche vom Staat wurde ein neuer juristischer Begriff geprägt: „registrierte Glaubensgemeinschaft“. Es handelt sich dabei nicht um eine vom Staat bewilligte oder gar gutgeheissene Glaubensgemeinschaft, sondern um eine eigens für Glaubensgemeinschaften neu geschaffene juristische Person. Scientology ist demnach in Schweden eine *registrierte Glaubensgemeinschaft*.

¹⁷ Die Haltung der Schweiz gegenüber Scientology wurde im Bericht des Center for the Study of Religion vom September 1999 nicht kritisiert. Der schweizerische Bericht aus dem Jahre 1998 wurde als objektiv und ausgewogen bezeichnet.

¹⁸ Vgl. Zeitung „Freiheit Schweiz“, die Stimme der Scientology Kirche in der Schweiz, Ausgabe Nr. 10.

Im einen Fall erhoben der Verein „Scientology Kirche Basel“ und ein Mitglied des Vereins staatsrechtliche Beschwerde wegen einer Novelle¹⁹ im kantonalen Übertretungsstrafgesetz des Kantons **Basel-Stadt**²⁰. Die Norm lautet:

II. Besondere Bestimmungen

A. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

.....

Anwerbung auf der Allmend

§ 23a. Nach diesem Gesetz wird bestraft:

Wer durch täuschende oder unlautere Methoden Passantinnen und Passanten auf der Allmend anwirbt oder anzuwerben versucht.

²Die Polizei ist befugt, Anwerbende von einzelnen Orten oder generell wegzuweisen, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass bei der Anwerbung widerrechtliche, insbesondere täuschende oder sonst unlautere Methoden angewendet oder Passantinnen und Passanten in unzumutbarer Weise belästigt werden.

Die Beschwerdeführer machten vor Gericht geltend, die Bestimmung ziele eindeutig auf Scientologen und sei deshalb diskriminierend. Das Bundesgericht entschied²¹, dass die angefochtene Norm nicht zu unbestimmt sei und verfassungs- und verhältnismässig ausgelegt werden könne. Die Regelung verhindere lediglich unerwünschte Formen des Anwerbens, was im öffentlichen Interesse liege. Es sei möglich, dass die Begriffe im Anwendungsfall zu Auslegungsschwierigkeiten führen, dies sei jedoch für die Beurteilung der Beschwerde nicht entscheidend.

In einem anderen Fall hatte das Bundesgericht zu entscheiden, ob die Verfügung vom 30. November 1994 der Verwaltungspolizei der Stadt **Zürich**, mit welcher sie der Scientology Kirche Zürich untersagte auf öffentlichem Boden Persönlichkeitstests und Handzettel zu verteilen, rechtmässig sei. Das Verteilen von Tests und ihre Anwendung betrachtete die verfügende Behörde nicht als religiöse Tätigkeit, sondern als Werbeaktion zu Erwerbszwecken. Die Verfügung stützte sich auf einen Beschluss des Stadtrates vom 16. Juni 1972, mit welchem er die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken regelt. Nach dieser Norm ist das Verteilen von Druckerzeugnissen, die Erwerbszwecken dienen, und von Werbeartikeln auf dem öffentlichen Grund untersagt.

¹⁹ Grossratsbeschluss vom 16. September 1998; die Norm ist seit 1. November 1998 in Kraft.

²⁰ Kantonales Übertretungsstrafgesetz, 253.100

²¹ Vgl. BGE 125 I 369

Das Bundesgericht entschied mit Urteil vom 7. Juni 2000, es bestehe zwar ein öffentliches Interesse daran, dass möglichst keine Werbeaktionen auf den Strassen stattfinden würden (Beeinträchtigung des Fussgängerverkehrs, erhöhter Reinigungsaufwand), ein generelles Verbot von Verteilen von Werbematerial auf öffentlichem Grund sei jedoch eine unverhältnismässige Beschränkung. Gestützt auf die Handels- und Gewerbefreiheit bestehe ein bedingter Anspruch auf Bewilligung für kommerzielle Aktivitäten auf öffentlichem Grund. Es müsse im Einzelfall eine Interessenabwägung vorgenommen und gestützt darauf entschieden werden, ob und gegebenenfalls mit welchen Auflagen eine Bewilligung zu erteilen sei.

Die Stadt Zürich wird nun also auf Grund dieses Urteils eine neue Praxis einführen und einzelne Gesuche bearbeiten müssen.

Auch die Stadt **Lausanne** ergriff Massnahmen gegen die scientologischen Verkaufsmethoden: seit Juni 1998 darf die Scientology nur noch zweimal pro Monat einen Informationsstand auf dem öffentlichen Platz St-François aufstellen und nur noch einmal pro Woche auf den Strassen Flugschriften verteilen. Diese Verfügung wurde beim Verwaltungsgericht angefochten. Der Entscheid ist noch ausstehend. Dem Antrag der Scientology auf Gewährung der aufschiebende Wirkung wurde jedoch nicht stattgegeben: die Verfügung vom Juni 1998 ist demnach anwendbar. In der Folge führte die Scientology diverse Aktivitäten durch, ohne sich an die Beschränkungen der Verfügung vom Juni 1998 zu halten. Auf Grund diverser Vorkommnisse²² forderte die zuständige Direktion²³ die Scientology mit Schreiben vom 16. Juni 2000 auf, sich an die Verfügung vom Juni 1998 zu halten und weitergehende Aktivitäten zu unterlassen. Widrigenfalls sei mit Sanktionen zu rechnen. Daraufhin gab die Organisation bekannt, dass sie gegen den zuständigen Stadtrat Klage eingereichen werde.

Im Kanton **Luzern** entzog der Regierungsrat mit Verfügung vom 28. September 1999 einer Privatschule die Betriebsbewilligung, als sich herausstellte, dass die Lehrerin und Vertreter der Schule der Scientology angehörten. Der Regierungsrat begründete den Bewilligungsentzug mit mangelnder Vertrauenswürdigkeit in die Trägerschaft. Die Leiterin der Schule reichte am 11. Oktober 1999 gegen die Verfügung des Regierungsrates Verwaltungsgerichtsbeschwerde ein. Der Entscheid des Verwaltungsgerichtes steht zur Zeit noch aus.

²² U.a. die Durchführung eines unbewilligten Konzertes am 13. Juni 2000 (Gesuch der Scientology wurde mit Verfügung vom 8. Juni 2000 abgelehnt) und die Missachtung der Verfügung vom 9. Juni 2000, welche an die Gutheissung des Gesuches der Scientology auf Durchführung einer öffentlichen Ausstellung explizite Bedingungen stellte.

²³ La direction de la sécurité publique et des affaires sportives

Der Kanton **Zürich** hingegen erteilte einer mit der Scientology eng verflochtenen Schule für das Schuljahr 2000 erstmals eine Schulbewilligung²⁴. Dieser Entscheid führte zu einer Anfrage zweier Kantonsrätinnen an den Regierungsrat des Kantons Zürich²⁵. Inhalt der Anfrage war, warum der Bildungsrat, der seit 1987 der Schule „Ziel“²⁶ die Bewilligung zur Führung einer eigenen Schule stets verweigert hatte, seine Haltung plötzlich änderte und der Schule eine Bewilligung erteilte. Der Regierungsrat begründete den Entscheid damit, dass nicht der Verein „Ziel“ das Gesuch um Führung einer privaten Primarschule eingereicht hat, sondern die Schulleiterin A. Im Gegensatz zur juristischen Person Ziel, die nicht vertrauenswürdig sei²⁷, bestehe bei der Schulleiterin kein Anlass zur Annahme, dass ihr die Vertrauenswürdigkeit oder Unbescholtenheit abzusprechen sei. Zudem würden die Privatschulen durch eine Aufsichtskommission kontrolliert. Sofern sich Missstände zeigen würden, könnte der Bildungsrat die Bewilligung entziehen.

Aber auch eine weitere Öffentlichkeit setzt sich mit Fragen rund um die Scientology auseinander. Dies zeigt der Tätigkeitsbericht 1999 der infoSakta²⁸: Zu den meisten Fragen Anlass gab demnach die Scientology. Gemäss der Statistik von 1999 hatte auch die Inforel²⁹ diverse Anfragen zu Scientology zu beantworten.

2.4 Zusammenfassung und Empfehlung

Seit dem Bericht 98 haben sich Strukturen und Aktionsform von Scientology nicht wesentlich verändert. Es konnten keine neuen Tätigkeiten festgestellt werden, die darauf hindeuten, dass die Organisation versucht, gezielt Behörden oder Unternehmen zu unterwandern. Die Organisation bleibt in der Öffentlichkeit allerdings nach wie vor umstritten. Insbesondere die Anwerbe- und Verkaufsmethoden der Scientology führen immer wieder zu Diskussionen und Gerichtsfällen.

Die Schlussfolgerungen des Berichts 98 behalten in Bezug auf die Scientology weiterhin Gültigkeit.

Inwiefern der Bericht 98 die Entwicklung der heutigen Lage beeinflusst hat und welche Wirkungen er auf das Verhalten der Scientology und ihre Mitglieder ausübte, kann nicht ohne weiteres festgestellt werden. Immerhin hat er die öffentliche Diskussion verstärkt und international durch seine sachliche Form Anerkennung gefunden.

²⁴ Verfügung des Bildungsrates des Kantons Zürich vom 9. Mai 2000.

²⁵ Vgl. Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 6. September 2000 / KR-NR. 229/2000.

²⁶ Der Verein, resp. die Stiftung Ziel (Zentrum für individuelles und effektives Lernen) will die Lern- und Bildungsziele unter Zuhilfenahme der Lehrmethoden und philosophischen Grundlagen von L. Ron Hubbard erreichen.

²⁷ Vgl. Bundesgerichtsentscheid vom 27. Juni 1997.

²⁸ Vgl. <http://www.infosekta.ch>

²⁹ Die Statistik 99 wurde im Mitteilungsblatt der Inforel abgedruckt.

Durch die verstärkte öffentliche Diskussion ergaben sich

- eine Verbesserung der Information über Scientology in der Öffentlichkeit und eine entsprechende Sensibilisierung;
- eine mittelbare öffentliche Kontrolle des Verhaltens der Scientology;
- vermutlich sonstige Einflüsse auf die Scientology selbst.

Lokale Konflikte mit Scientology, insbesondere was die Benützung des öffentlichen Bodens betrifft, sind zwar keine Seltenheit, stellen jedoch keine staatschutzrelevanten Vorgänge dar. Die aktuelle Situation rechtfertigt damit keine Beobachtung der Scientology durch die Staatsschutzbehörden.

Wie oben erwähnt, beschäftigen sich die deutschen Verfassungsschutzbehörden mit Scientology³⁰. Durch die Beobachtung gewinnen die Behörden laufend neue Erkenntnisse, welche auch für die Schweiz von Interesse sein können.

Die Bundespolizei empfiehlt deshalb dem EJPD, dass

- die Bundespolizei weiterhin den Erfahrungsaustausch mit ausländischen Sicherheitsbehörden pflegen und sich über die neuesten Erkenntnisse informieren soll;
- eine Neubeurteilung der Situation vorzunehmen sei, sobald sich dies auf Grund neuer Erkenntnisse oder Entwicklungen aufdrängt (insbesondere was mögliche nachrichtendienstliche Aktivitäten der Scientology betrifft).

Im Übrigen sind die Empfehlungen des Berichts 98 nach wie vor aktuell.

³⁰ Wie im Bericht 98 dargelegt, werden die deutschen Verfassungsschutzbehörden auf Grund anderer Voraussetzungen aktiv als die schweizerische Staatsschutzbehörde.

3 Sekten

3.1 Allgemeines

Der Begriff „Sekte“ ist unklar und hat oft einen negativen Beigeschmack. Trotzdem soll der Begriff Verwendung finden, da der Bericht 98 mit dem Begriff Sekten operiert. Im Folgenden steht der Begriff Sekte für Glaubensgemeinschaften, religiöser oder philosophischer Art, die in der Öffentlichkeit zu Kontroversen geführt haben.

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates stellte in ihrem Bericht vom 1. Juli 1999 fest, dass die religiöse Vielfalt in der Schweiz ständig wächst. Von diesen religiösen Gruppen sind jedoch nur eine kleine Anzahl kontrovers. Dies bestätigt die bei den Kantonen durchgeführte Umfrage.

Die Kantone meldeten einige Einzelfälle, die teilweise Anlass zu einer öffentlichen Diskussion gaben. So sind zum Beispiel einige Straffälle zu verzeichnen, die auch zu Verurteilungen geführt haben.

Der Verein infoSakta in Zürich und die Inforel in Basel stellten in ihren Tätigkeitsberichten resp. Statistiken für das Jahr 1999³¹ ein reges Informations- und Beratungsbedürfnis in der Bevölkerung fest, wobei die Anfragen ein breites Spektrum unzähliger Kleingruppen betreffen. Bedeutsam ist nach Aussagen des Vereins infoSakta auch die Verschiebung der Beratungstätigkeit von bekannten und klassischen Gruppen zu eher unbekanntem Angeboten.

Die Staatsschutzbehörden haben sich jedoch nur mit denjenigen Gruppen zu befassen, die eine Gefahr für die Sicherheit der Schweiz und der Bevölkerung darstellen können.

Experten aus verschiedenen Ländern bewerteten im Hinblick auf den Jahrtausendwechsel die Gefährlichkeit verschiedener Sekten. Dabei haben sich gewisse Indikatoren herauskristallisiert, die für eine vereinnahmende Tendenz einer Sekte sprechen und auch als Warnzeichen für die Staatsschutzbehörden gelten können³².

³¹ Tätigkeitsbericht 99 der infoSakta auf Internet abrufbar unter: [http:// www.infosekta.ch](http://www.infosekta.ch). Die Homepage der Inforel ist noch im Aufbau.

³² Notwendig ist in jedem Fall eine Beurteilung der Indikatoren unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen.

Einige dieser Indikatoren seien beispielhaft erwähnt:

- Sektenähnliche Gruppen entwickeln eine Aussenstehenden häufig nicht oder nur begrenzt verständliche Sprache, um die Exklusivität der Gruppenzugehörigkeit zu verstärken;
- Mit dem Absolutheitsanspruch einer bestimmten Gruppierung geht oftmals eine Elitementalität einher;
- Die Mitglieder einer sektenähnlichen Organisation sind unfähig, mit Kritik umzugehen;
- Gewisse Gruppierungen entwickeln massive Feindbilder, die teilweise in Verschwörungstheorien münden;
- Das Verlassen dieser Erde wird als einzig möglicher Ausweg angesehen;
- Es kommt zu Selbstmorden innerhalb der Gruppe;
- Mitglieder des engsten Führungsgremiums verlassen die Sekte.

Das Vorliegen eines einzelnen Elementes gibt in der Regel noch keinen Anlass für die Befassung durch Staatsschutzbehörden. Es geht darum, Hinweise frühzeitig zu erkennen, die auf die Gefährlichkeit einer Gruppe hindeuten.

3.2 Sonnenfinsternis und Millennium

Im Jahr 1999 standen zwei besondere Daten im Vordergrund: die Sonnenfinsternis am 11. August und der Jahreswechsel. Einige Schriftsteller und Journalisten stellten die Frage, ob nicht eine gewisse Gefahr bestünde, wenn diese beiden Ereignisse Sekten dazu verleiten könnten, ihre Ideen von apokalyptischen Szenarien zu verbreiten.

Der 11. August lockte viele Menschen ins Freie, um das spektakuläre Naturereignis mitverfolgen zu können. Es stellte sich jedoch heraus, dass es bei einem faszinierenden Naturereignis bleiben sollte. Wie die meisten Experten voraussagten, blieb es an diesem Tag ruhig und es kam zu keinen erwähnenswerten Zwischenfällen, auch nicht im Zusammenhang mit Endzeit-Gruppierungen.

Seit Jahren befürchteten Fachleute, die im Vorfeld des Jahrtausendwechsels gehegten Hoffnungen und Ängste millenniumsmgläubiger Menschen würden sich schliesslich mit ungeahnter Intensität manifestieren. Diese Befürchtungen sollten sich indessen nicht bewahrheiten. Für einen Grossteil der Millenniumsbewegung hatte das Jahr 2000 als solches ohnehin bestenfalls Symbolgehalt. Wohl erwarteten diese Gruppen tiefeschürfende Umwälzungen, jedoch weniger in Form eines apokalyptischen Endzeitszenarios. Die breite Öffentlichkeit war durch eine andere drohende Katastrophe verunsichert: Ein mögliches Versagen der Technik, insbesondere der Computersysteme.

Das Thema Sekten und mögliche Gefahren tauchten in den Medien indessen immer wieder auf. Obwohl es keine konkreten und verlässlichen Hinweise gab, die eine reelle Gefährdung durch fanatische sektiererische Gruppen vermuten liessen, so konnten die Behörden dahingehende Befürchtungen nicht leichtthin abtun. Immerhin machten auch in jüngster Vergangenheit zahlenmässig kleine, aber fanatische religiöse Gruppen wie etwa die *Sonnentempler* oder die Weltuntergangssekte *Aum Shinrikyo* wiederholt durch schwere Zwischenfälle von sich reden. Angesichts der schier unübersehbaren Zahl an sektiererischen Bewegungen lässt sich nie gänzlich ausschliessen, dass eine bislang unbekannte sektiererische Gruppierung eine Aktion plant, die in einer Tragödie endet.

Die Polizei- und Sicherheitsdienste mehrere Länder, darunter auch die Schweiz, haben während des vergangenen Jahres die Lage laufend beobachtet, analysiert und ausgewertet. Das amerikanische FBI und der kanadische Nachrichten- und Sicherheitsdienst machten ihre Berichte, *Project Mediddo*³³ beziehungsweise *Doomsday Religous Movements*³⁴ und *Mouvements religieux eschatologique*³⁵ sogar auf Internet zugänglich.

Gegen Ende des Jahres 1999 kamen Behördenvertreter mehrerer europäischer Staaten in der Schweiz zusammen und verglichen ihre Erkenntnisse über das Thema Sekten. Die Fachleute waren sich weitgehend einig: Es gab keine Hinweise darauf, dass eine der bekannten eschatologischen Gruppen zum Jahrtausendwechsel eine Aktion plante. Die Richtigkeit dieser Einschätzung sollte sich denn auch bestätigen: Nirgends in Europa kam es in der Zeit des Jahrtausendwechsels zu einem Zwischenfall mit Sekten irgendwelcher Gesinnung.

Die Befürchtungen in Zusammenhang mit dem Anbruch eines neuen Millenniums haben sich zwar als unbegründet erwiesen. Der Polizei bot sich indessen Gelegenheit, eingehend mit diesem Themenbereich vertraut zu werden und die themenspezifischen analytischen Methoden zu verfeinern. Auch von wissenschaftlicher Seite besteht ein wachsendes Interesse an Themen wie Sekten im Allgemeinen sowie dem Wechselspiel von Millenarismus und Gewalt. Die steigende Zahl wissenschaftlicher Abhandlungen ist dafür beredtes Beispiel.

Das durch Erfahrung vertiefte Wissen um eine komplexe Materie kann sich im Umgang mit dieser Problematik als äusserst wertvoll erweisen. Eine Tragödie kann sich jederzeit und überall ereignen. Ein trauriges Beispiel dafür ist das Sektendrama in Zusammenhang mit dem *Mouvement pour la Restauration des Dix Commandements de Dieu* in Uganda. Mehrere Hundert Menschen kamen dabei ums Leben. Die Hintergründe dieser Tat liegen noch immer weitgehend im Dunkeln. Der Jahrtausendwechsel vollzog sich zwar ohne die befürchteten Zwischenfälle. Dass es beim Wechsel in Jahr 2000 glücklicherweise zu keiner Tragödie kam, kann jedoch keine Garantie dafür sein, dass solche für die Zukunft ausgeschlossen ist.

³³ <http://www.fbi.gov/library/megiddo/publicmegiddo.pdf>

³⁴ <http://www.csis-scrs.gc.ca/eng/miscdocs/200003e.html>

³⁵ <http://www.csis-scrs.gc.ca/fra/miscdocs/200003f.html>

3.3 Haltung und Reaktionen der Behörden

Immer wieder wird nach der Haltung des Staates gegenüber Sekten gefragt. Dabei steht die Frage im Vordergrund, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit behördlich interveniert werden kann.

Im Folgenden soll die aktuelle Haltung der Bundes- und der Kantonsbehörden gegenüber Sektenfragen aufgezeigt werden. Des Weiteren erfolgt eine Übersicht über die Situation in einigen Nachbarländern.

3.3.1 Zur Lage in der Schweiz: Bund und Kantone

Die Haltung der **Bundesbehörden** gegenüber „Sekten“ kann nach wie vor als zurückhaltend beurteilt werden.

Hervorzuheben ist der Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Nationalrates vom 1. Juli 1999 über „Sekten oder vereinnahmende Bewegungen in der Schweiz“. Die Kommission diagnostizierte im Bereich Sekten Handlungsbedarf und forderte deshalb den Bundesrat auf:

- eine schweizerische „Sekten“-Politik zu formulieren;
- eine nationale Informations- und Beratungsstelle einzurichten;
- eine Informationskampagne zu lancieren;
- die interdisziplinäre Forschung zu fördern und
- für eine verbesserte Koordination verschiedener Verwaltungsstellen zu sorgen.

Die GPK hat in ihrem Bericht die Thematik nicht nur in gesellschaftlicher, sondern auch in individueller Hinsicht untersucht und sich mit der Begriffsdefinition auseinandergesetzt. Sie kam zum Schluss, dass der Begriff „Sekte“ nicht wertneutral (im allgemeinen Sprachgebrauch haftet an dem Begriff „Sekte“ oft ein negativer Beigeschmack an) und zu einem politischen Streitbegriff geworden sei. Trotzdem verwendete die GPK den Begriff „Sekte“ (immer in Anführungszeichen).

Die Notwendigkeit staatlichen Handelns wird damit begründet, dass der Staat als Hüter der Toleranz nicht nur dafür zu sorgen habe, dass Religionen, religiöse Gemeinschaften und Gruppen gleichberechtigt vom Staat anerkannt werden, sondern dass es auch Aufgabe des Staates sei dann zu intervenieren, wenn Rechte von Gruppen oder einzelnen Gruppenmitgliedern gefährdet oder unterdrückt werden.

Der Verein infoSakta und die Paulus-Akademie Zürich nahmen den GPK-Bericht zum Anlass, am 18. September 1999 eine Tagung zum Thema „Wie kann der Staat den einzelnen vor Sekten schützen“ zu veranstalten. Dabei diskutierten Expertinnen und Experten aus der Schweiz, Österreich und Deutschland die Notwendigkeit staatlichen Handelns im Sektenbereich³⁶.

Der Bundesrat stellte in seiner Antwort vom 28. Juni 2000 fest, dass die GPK zwar ein gesellschaftlich bedeutsames Thema aufgegriffen habe, für Religionsfragen und das Verhältnis Kirche – Staat jedoch vorab die Kantone zuständig seien und der Bundesrat deshalb keinen Anlass sehe, eine spezifisch nationale Sektenpolitik zu formulieren. Er stellt damit den Schutz der Grundrechte, insbesondere der Glaubens- und Gewissensfreiheit, in den Vordergrund. Handlungsbedarf eruierte der Bundesrat lediglich in der Frage nach der Koordination und dem Informationsfluss innerhalb der Bundesverwaltung.

Mit dieser Antwort bestätigt der Bundesrat seine bisherige Haltung zu „Sekten“ oder vereinnahmenden Bewegungen.

In den **Kantonen** ist die Haltung der Behörden gegenüber Sektenfragen sehr unterschiedlich. In verschiedenen Kantonen befasste man sich mit der Frage, ob Sekten die Benützung des öffentlichen Grund und Bodens für Werbezwecke untersagt werden kann³⁷.

Da seitens der Bevölkerung ein Informationsbedarf besteht, unterstützen einige Kantone privat-rechtliche Beratungs- und Informationsstellen mit finanziellen Beiträgen.

Die Kantone der Westschweiz, Bern und der Kanton Tessin haben eine interkantonale Arbeitsgruppe gebildet, die „Commission intercantonale contre les dérives sectaires“, welche sich mit sektiererischen Auswüchsen auseinandersetzt. Die Kommission ist der Ansicht, dass insbesondere unabhängige Informationen notwendig sind, um den negativen Entwicklungen auf dem Gebiet der Sekten begegnen zu können. Aus diesem Grund soll im Januar 2001 das „Centre d’information sur les croyances“ eröffnet werden, welches unabhängig und neutral Informationen beschaffen, auswerten und Auskünfte erteilen soll. Dieses Informationszentrum wird, mit Unterstützung einiger Westschweizer Kantone, hauptsächlich durch den Kanton Genf finanziert.

Der Kanton Genf ist zudem bemüht, anhand von gesetzgeberischen Massnahmen die Tätigkeiten von Sekten einzuschränken. So wurden dem Grossen Rat zwei Gesetzesentwürfe vorgelegt: Der eine bezweckt eine Trennung zwischen geschäftlichen und religiösen Handlungen³⁸, der zweite will das Strafprozessrecht ändern mit dem Ziel, die Stellung von Opfern von sektiererischen Auswüchsen zu verbessern.

³⁶ Vgl. dazu „Sekten“, Psychogruppen und vereinnahmende Bewegungen: wie der einzelne sich schützen kann, was der Staat tun kann“, herausgegeben von der infoSakta, Zürich, 2000 by NZN-Buchverlag AG.

³⁷ Dies insbesondere im Zusammenhang mit Scientology, siehe oben.

³⁸ Diese Abgrenzung hat in diversen Fällen zu Diskussionen Anlass gegeben, so insbesondere bei der Benützung von öffentlichem Grund für das Verteilen von Flugblättern usw.

Ende 1999 wurde in Lausanne das „Observatoire des religions en suisse“ gegründet. Diese Einrichtung ist der Universität Lausanne angegliedert und gibt sich als Auftrag, Forschung über Religionsfragen in der Schweiz zu fördern und zu koordinieren. Das Observatoire des religions en suisse befindet sich noch in der Phase des Aufbaus.

3.3.2 Zur Lage im Ausland³⁹

Auch in anderen Staaten ist die Frage nach dem Verhältnis von Staat und Religion immer ein Thema, welches auch regelmässig auf multilateraler Ebene diskutiert wird (so z. B. im Rahmen des Europarates).

Dass die Meinungen bezüglich staatlicher Eingriffe in Religionsfragen weit auseinandergehen, zeigte auch der Umstand, dass der Bericht „Sekten in der Europäischen Union“ des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten des Europäischen Parlamentes im Juli 1998 nicht verabschiedet werden konnte, da die Meinungen zu sehr differierten und man keinen gemeinsamen Standpunkt finden konnte.

Schon allein über den Begriff „Sekte“ herrschen in Europa unterschiedliche Auffassungen.

In **Deutschland** setzte sich z. B. die Enquete –Kommission⁴⁰ des Bundestages 1998 intensiv mit der Begriffsbestimmung auseinander und kam zum Schluss, dass der Begriff der Sekten nur in klar umschriebenen Zusammenhängen (etwa theologischer oder religionswissenschaftlicher Art) tauglich sei. Deshalb verwendete die Kommission in ihrem Bericht nicht den Begriff „Sekte“, sondern die Umschreibung „neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen“. Die Kommission untersuchte des Weiteren, ob und welche Gefahren von den neuen religiösen Bewegungen ausgehen könnten. Sie stellte fest, dass die neuen religiösen Bewegungen individuell und im sozialen Nahbereich, im persönlich-familiären Bereich durchaus konfliktrichtig seien, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch diese Gemeinschaften für den Staat und für die Gesellschaft keine Gefahr darstellen. Eine Sonderrolle kommt nach Auffassung der Kommission jedoch der Scientology zu, da es sich bei dieser Organisation nicht um eine religiöse Bewegung handle.

Die Kommission empfiehlt daher, die Beobachtung der Scientology durch die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder fortzusetzen. Weiter empfahl die Kommission, den negativen Begriff Sekte nicht mehr zu verwenden. Zudem regte sie eine Bundesstiftung für Forschungsarbeiten, Fort- und Weiterbildungsprogramme und als Mediationsstelle in Konfliktfällen an.

³⁹ Vgl. die Übersicht in der Zeitschrift Materialdienst der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW; Hrsg), Staatliche Stellungnahmen zu sog. „Sekten“ in Europa, 63. Jahrgang, Ausgabe 2/2000, Seiten 47ff. ; abrufbar unter www.ekd.de/ezw/materialdienst.

⁴⁰ Eingesetzt durch den Bundestag im Mai 1996.

In **Frankreich** und **Belgien** wurde durch das Sonnentemplerdrama eine intensive Diskussion rund um Sekten ausgelöst. **Belgien** bemühte sich daraufhin, eine Politik zu gestalten, die es ermöglichen sollte, illegale Praktiken von Sekten zu bekämpfen und die individuellen sowie gesellschaftlichen Gefahren zu untersuchen. Auf Grund eines Entscheides des Parlaments wurde das "Centre d'organisation et d'avis sur les organisations sectaires nuisibles (CIAOSN)" gegründet.

Unter den westeuropäischen Ländern, in denen die Kontroverse um Scientology im Speziellen und um Sekten im Allgemeinen entbrannt ist, ist **Frankreich** mittlerweile wohl jenes Land, in dem die Debatte am intensivsten geführt wird. Im Januar 1996 erschien der Bericht einer parlamentarischen Kommission. Er enthielt eine Liste mit 172 Gruppen, die eine potenzielle Gefahr darstellen. Im selben Jahr wurde das *Observatoire interministériel sur les sectes*, eine Sektenbeobachtungsstelle, gegründet. Diese Einrichtung sollte sich indessen als ineffizient erweisen. Sie wurde 1998 durch die *Mission interministérielle de lutte contre les sectes*, eine interministerielle Sektenkommission, ersetzt. Allein die Wahl des französischen „mission“ liess auf die grössere Entschlossenheit und die zu erwartende härtere Gangart der französischen Behörden schliessen. Der Vorsitz dieses Ausschusses wurde Alain Vivien anvertraut. Vivien, ehemaliger Staatssekretär des französischen Aussenministeriums, hatte bereits 1983 einen der ersten parlamentarischen Berichte über Sekten verfasst. Kürzlich wurde er zum Direktor des *Centre Roger Ikor contre les manipulations mentales* (CCMM) ernannt.

Im Juni 1999 folgte ein weiterer Sektenbericht zuhanden des Parlaments. Schwerpunkt des Berichtes bildeten die finanziellen und steuerrechtlichen Aspekte von Sekten, deren wirtschaftliches Engagement und die Verbindungen zu Wirtschafts- und Finanzkreisen. Laut dem Bericht gehört Scientology zu den zwei »reichsten Sekten« in Frankreich⁴¹.

In einem Anfang 2000 veröffentlichten Bericht sprach sich die interministerielle Sektenkommission zwar gegen ein Sektengesetz aus. Ein solches sei »nicht gerechtfertigt«. Die Kommission befürwortete indessen eine Anpassung bestehender Bestimmungen und Gesetze. Den Begriff der Sekte definieren sie als eine Vereinigung mit totalitärer Struktur, deren Handeln die Menschenrechte verletzt und das soziale Gleichgewicht gefährdet.

Im Juni 2000 hat die französische Nationalversammlung eine Gesetzesvorlage verabschiedet. Sie hat die »Prävention und die Bekämpfung sektiererischer Gruppen« zum Ziel. Die Vorlage – sie wird zurzeit im Senat diskutiert – sieht vor, dass das Strafgesetz um eine Strafnorm über geistige Beeinflussung erweitert werden soll. Seitens des Justizministeriums sind jedoch bereits Vorbehalte gegen diese Vorlage angemeldet worden⁴².

⁴¹ *Les Sectes et l'Argent* (Bericht Nr. 1687 der Nationalversammlung vom 10. Juni 1999)

⁴² *Le Monde* vom 24. Juni 2000

In **Österreich** wurde 1998, nach jahrelangen Diskussionen und Vorarbeiten, das „Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen“ (Bundesstelle für Sektenfragen) verabschiedet. Zweck und Aufgabe der staatlichen Einrichtung ist die Dokumentation und die Information über Gefährdungen, die von Sekten oder von sektenähnlichen Aktivitäten ausgehen können. Die Bundesstelle ist berechtigt, Informationen zu sammeln, auszuwerten und weiterzugeben, sofern ein begründeter Verdacht für das Vorliegen einer Gefährdung besteht und diese Gefährdungen bestimmte besonders schutzwürdige Güter oder Interessen betreffen⁴³.

Schweden verzichtete in seinem Kommissionsbericht von 1998 auf den Begriff „Sekte“ und verwendete dafür den Begriff „neue religiöse Bewegungen“. Im Zentrum des Berichts stand die Frage der psychischen Verfassung von Aussteigern und die Situation von Kindern in neuen religiösen Bewegungen. Der Bericht kommt zum Schluss, dass von den neuen religiösen Bewegungen keine ernsthafte Gefahren für die demokratische Ordnung ausgehen. Illegalen Tätigkeiten könne mit den bereits vorhandenen staatlichen Erlassen entgegengetreten werden. Die Kommission gab die Empfehlung ab, eine Forschungsstelle einzurichten, die als Brücke zwischen religiösen Gruppen und der Gesellschaft gedacht ist. Bis zum heutigen Zeitpunkt liegen jedoch keine Angaben vor, die darauf hindeuten, dass eine solche Forschungsstelle gegründet worden ist oder gegründet werden soll.

3.4 Gruppen von besonderem, nationalem Interesse

In diesem Kapitel werden einige Vorfälle⁴⁴ erwähnt, die sich seit dem Erscheinen des Berichts 98 ereignet haben und für die Schweiz von Interesse sind:

3.4.1 Universale Kirche

Im Bericht 98 wurde erwähnt, dass ein Mitglied der Universalen Kirche (der Deutsche Reimer Peters, Chef der Glaubensgemeinschaft) 1996 auf Grund antisemitischer Äusserungen vom Kantonsgericht Appenzell Ausserrhoden verurteilt worden war.

Dieses Urteil wurde vom Obergericht im März 1997 bestätigt und eine entsprechende Nichtigkeitsbeschwerde vom Bundesgericht im Dezember 1997 abgewiesen⁴⁵.

⁴³ Siehe Broschüre Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Hrs): Sekten – Wissen schützt! 2., überarbeitete Auflage, Wien, 1999.

⁴⁴ Die Informationen stammen insbesondere aus Meldungen der Kantone Zürich, Schwyz, St. Gallen und Appenzell A. Rh.

⁴⁵ Vgl. BGE 123 IV 202

Nachdem Peter William Leach Lewis, Oberhaupt der Universalen Kirche (UK) in den USA, auch in der Schweiz über Mittelsmänner antisemitische und rassistische Propaganda verbreiten liess, welche gestützt auf Art. 261bis StGB zu einer Verurteilung geführt hatte, erliess die Bundespolizei am 18. August 1997 gegen ihn eine Einreisensperre. Im Oktober 1998 konnte ihm diese eröffnet werden. Damit wurde seine Teilnahme am Kongress des Weltfundaments für Naturwissenschaft, d.h. des naturwissenschaftlichen Zweiges der Universalen Kirche, in Interlaken verhindert und ihm die Plattform für eine Verbreitung seiner Thesen entzogen, was sich mässigend und konfliktverhindernd auf die Inhalte des Kongresses auswirkte.

3.4.2 Satanismus

Einige Kantone berichteten von Vorkommnissen, etwa Sachbeschädigung oder auch Gewalt gegen Personen, die mit Satanismus in Zusammenhang gebracht werden. Ein 1998 in St. Gallen des Mordes für schuldig befundener junger Mann hatte okkulte Rituale und schwarze Messen durchgeführt, Grabschändung begangen und sogar versucht, eine Kirche anzuzünden.

In anderen europäischen Ländern ist es in jüngster Vergangenheit zu ähnlichen Vorfällen gekommen. Urheber waren Satanisten – Teufelsanbeter. Es handelt sich hierbei um Besorgnis erregende Vorkommnisse, die die Behörden aufhorchen lassen müssen. Den Staatsschutzorganen fehlt es indessen an der Zuständigkeit.

Bei den Satanisten handelt es sich in aller Regel um zahlenmässig kleine, lokal beschränkte Gruppierungen, nicht aber um international formierte oder fest strukturierte Organisationen. Die Ausschreitungen dieser Gruppierungen sind meist spontaner Natur. Einige wenige Satansorden sind seit Jahren finanziell recht gut gestellt und haben tatsächlich internationale Verbindungen, etwa die *Church of Satan*⁴⁶ und der *Temple of Seth*⁴⁷. Diese Vereinigungen sind indessen sehr darauf bedacht, nicht mit kriminellen Umtrieben in Zusammenhang gebracht zu werden.

Wenngleich die durch Satanisten verübten Straftaten spontan und ohne grenzüberschreitende Koordination sein mögen, so darf eines nicht übersehen werden: Das Internet bietet selbst den kleinsten lokalen Gruppierungen die Möglichkeit, mit Gleichgesinnten in aller Welt in Kontakt zu stehen, ohne in eine hierarchische Ordnung oder tatsächliche Organisation eingebunden zu sein. Die meisten der Homepages der Satanisten sind in Englisch⁴⁸. Einschlägige Sites werden jedoch auch in einer Vielzahl anderer Sprachen angeboten⁴⁹. Durch die Flut an Informationen zum Satanismus aus dem Internet kommen immer mehr Menschen in Kontakt mit okkultem Gedankengut.

⁴⁶ <http://www.churchofsatan.com/home.html>

⁴⁷ <http://www.xeper.org/>

⁴⁸ <http://www.satanic.org.au/links.index.html> • <http://www.satannet.net/topsites/index.html>

<http://www.the600club.com/topsites.html> • <http://home.vest.net/re-jo/satanlinks.htm>

⁴⁹ <http://www.satanic.org.au/contact/index.html#tongues>

Es wäre indessen verfehlt, von einem eigentlichen internationalen satanischen Komplott zu sprechen, wie das gewisse Autoren tun. Die Satanisten sind allzu ungeeint und verzettelt, als dass sie sich in einer hierarchischen Struktur formieren könnten. Bisweilen stehen sie gar in Konkurrenz und rivalisieren miteinander.

Zur Zeit fehlen gesicherte Erkenntnisse und es ist noch zu früh, Aussagen über einen möglichen motivierenden Zusammenhang bestimmter Webseiten – oder vielmehr deren Botschaft – mit Gewaltakten zu machen. Die einschlägigen Gruppierungen bestehen meist aus bunt zusammengewürfelten Jugendlichen. Eine Beobachtung oder gar die Vereitelung deliktischer Handlungen sind deshalb nicht möglich.

3.4.3 Fiat Lux

Im April 2000 erregte ein Urteil des Ausserrhoder Kantonsgerichts Aufsehen. Ein früheres Mitglied der Sekte *Fiat Lux* forderte von deren Leiterin, Uriella, die Rückzahlung von 625'000 Franken. Der Betrag wurde in Form von Darlehen zwischen Dezember 1994 und August 1996 überwiesen. Die Klägerin sagte aus, dass sie auf Grund von Drohungen von Weltuntergang und Krebserkrankung urteilsunfähig und von Uriella abhängig gemacht worden sei. Die Verteidigung von Uriella übernahm ihr Ehemann Eberhard Bertschinger Eike (alias Icordo). Dieser machte geltend, dass die Forderung der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens unrechtmässig sei, da das Darlehen zinslos und mit einer durchschnittlichen Laufzeit von 15 Jahren gewährt worden sei. Das Kantonsgericht entschied, dass die Vertrauensbasis zwischen der Klägerin und der Beklagten weggefallen sei und deshalb der Darlehensvertrag aus wichtigem Grund vorzeitig aufgelöst werden darf. Uriella habe dem ehemaligen Sektenmitglied den Darlehensbetrag samt Verzugszins zurückzuzahlen. Das Gericht äusserte sich jedoch nicht zu der Frage der Urteilsfähigkeit des ehemaligen Sektenmitgliedes.

3.5 Zusammenfassung und Empfehlung

Die Frage der behördlichen Befassung mit „Sekten“ oder neuen religiösen Bewegungen führt ins Spannungsfeld zwischen der Aufgabe, die Staatsbürger zu schützen, und der Verpflichtung, Grundrechte, insbesondere die Religionsfreiheit, zu wahren.

Schon die Begriffsdefinition schafft grosse Schwierigkeiten. So verzichten heute zum Teil einige Länder auf den Begriff Sekte und ersetzen ihn durch „neue religiöse Bewegungen“, „vereinnahmende Bewegungen“ oder durch andere Bezeichnungen.

Die Staaten stehen der Sektenproblematik unterschiedlich gegenüber: Während die einen die Religions- und die Weltanschauungsfreiheit, sowie das Selbstbestimmungsrecht in den Vordergrund stellen und auf eine Intervention des Staates verzichten, gewichten andere ihren Schutzauftrag für ihre Staatsbürger stärker und versuchen mit Einrichtungen von staatlichen Informations- und Beratungsstellen, neuen gesetzlichen Vorlagen dem Problem entgegenzutreten. Da diese staatlichen Informations- und Beratungsstellen noch relativ neue Einrichtungen sind, können noch keine differenzierten Angaben über Erfahrungswerte gemacht werden.

Die Haltung der schweizerischen Bundesbehörden in dieser Frage ist nach wie vor zurückhaltend. Der Bundesrat führt mit seiner Antwort auf den GPK-Bericht vom 1. Juli 1999 seine bisherige Sektenpolitik weiter. Er unterstreicht zudem die die Zuständigkeit der Kantone. Die Forderung nach einer Formulierung einer spezifischen nationalen Sektenpolitik lehnt er ab.

Die Bundespolizei empfiehlt deshalb dem EJPD, dass

- die Bundespolizei sich weiterhin aus öffentlich zugänglichen Quellen über die Ereignisse und Entwicklungen im Sektenbereich informieren und dabei auch die Erkenntnisse anderer europäischer Länder (insbesondere der staatlichen Informationsstellen und anderen Behörden) berücksichtigen soll;
- die Bundespolizei, respektive die für den präventiven Staatsschutz zuständige Behörde, eine erneute Lagebeurteilung vornehmen soll, sofern sich dies auf Grund der Entwicklungen aufdrängt.

4 Präsenz von Sekten im Internet

4.1 Allgemeines

Das Medium Internet gewinnt zunehmend an Bedeutung und an Beliebtheit. Immer mehr Firmen, Behörden und Privatpersonen haben dies erkannt und verbreiten via Internet Informationen, Angebote, Werbung usw.

Gruppierungen unterschiedlichster Art haben das Internet als Propaganda-, aber auch Kritikmedium entdeckt. Verschiedene religiöse sowie pseudoreligiöse Organisationen und Gruppen nutzen die Möglichkeit, ihre Meinungen und Standpunkte durch das World Wide Web (Web) global zu verbreiten.

Das Web ist nebst den bekannten Propaganda- und Werbemitteln (wie Mund-zu-Mund-Propaganda, Strassenaktionen, Hausbesuche, persönliche Einladungen zu Treffen, Flugblättern, Büchern, Tonaufzeichnungen, Bildern, Videos usw.) zu einem weiteren Kanal zur Verbreitung von Weltanschauungen geworden. Sucht man im Internet nach bestimmten Gruppen, halten sich die Kritiker und Befürworter oft die Waage.

Im Folgenden werden insbesondere die Internetauftritte derjenigen Sekten betrachtet, die für den vorliegenden Bericht von Bedeutung sind.

4.2 Internetauftritte von Sekten

Vorab stellt sich die Frage, welche Sekten das Internet für einen öffentlichen Auftritt aktiv nutzen. Dabei hängt es stark vom Selbstverständnis der Organisation ab, ob sie mit ihren Ideen und Weltbildern an die Öffentlichkeit tritt oder nicht. Strebt eine Sekte Präsenz in der Öffentlichkeit an, wird sie nebst anderen Mitteln auch das Internet nutzen. Gewisse Gruppierungen tun dies ausgesprochen professionell.

So z. B. die Organisation Scientology. Das Ergebnis einer Suche im Internet mit den Stichworten „Scientology“ und „Scientologen“: einige zehntausend Fundstellen. Darunter befinden sich sowohl Sites der Scientology oder deren Mitglieder selbst, als auch solche von Kritikern der Scientology oder Beratungsstellen. Unter den Kritikern befinden sich auffallend viele ehemalige Mitglieder der Organisation.

Sekten, die eher eine gewisse Zurückgezogenheit pflegen, eröffnen kaum eigene Websites. Findet man im Internet unter dem Namen dieser Sekten dennoch Informationen, so stammen diese meist von anderen Stellen oder Personen, die sich kritisch zu den Ideen und Einstellungen der entsprechenden Sekte äussern.

Als konkretes Beispiel kann die Sekte Fiat Lux herangezogen werden: Die Eingabe der Stichworte „Fiat Lux“, „Uriella“ oder „Erika Bertschinger“ ins Internet ergibt einige hundert Treffer. Dabei handelt es sich jedoch in erster Linie um Informationen von Beratungsstellen, Publikationen von Medien oder Karikaturen. Fiat Lux unterhält keine eigene Homepage.

4.3 Inhalt der Websites

Sekten, die über eigene Websites verfügen, bieten in erster Linie Informationen über ihre Organisation, ihre Ideen und Wertvorstellungen an (es sollen Fragen beantwortet werden wie „wer sind wir“, „was wollen wir“ oder „was lehren wir“). Meist können weitere Unterlagen wie Literatur oder Infobroschüren angefordert werden oder es werden zusätzliche Links angegeben. Selten jedoch setzt sich eine Sekte im Internet mit an ihr geübten Kritik auseinander.

Die Gestaltungen der einzelnen Websites fallen unterschiedlich aus: Einige sind reich illustriert (wie z. B. die Website von church of satan), andere verzichten auf Bilder und versuchen den Websitebesucher mit viel Text anzusprechen.

Die **Scientology** bietet auf der Website <http://www.scientology.ch> (automatische Weiterleitung auf <http://www.scientology.org>) Informationen in verschiedenen Sprachen (Englisch, Deutsch, Französisch, Italienisch und Spanisch) an. Die Möglichkeiten des Internets werden ausgeschöpft: So findet man auf der Website Kontaktmöglichkeiten, Veranstaltungskalender, Persönlichkeitstests, Möglichkeit zur Bestellung von Literatur und weiteren Informationsmitteln und diverse Links. Einige Links führen zu Internet-Webring von Scientology-Mitgliedern (auch in der Schweiz). Ein wesentlicher Teil der Site widmet sich der Frage: „Was ist Scientology?“. Dabei stellt sich die Organisation als Religion bzw. als Kirche dar, die Antworten auf spirituelle Fragen des Lebens gebe.

Die Homepage in deutscher Sprache der **Universalen Kirche** ist unter der Adresse <http://www.universale-kirche.de> zu finden (in englischer Sprache: <http://www.tsl.org/church/index.html>). Die englische Website ist detaillierter gegliedert als die deutsche und bietet zudem einen Jahresrapport, mit Bilder illustriert, im pdf-Format an. Im Zentrum stehen Informationen über die Organisation, die Ziele und die Glaubensinhalte. Die Universale Kirche stellt sich als „Bruderschaft der Menschheit“ dar, die dem Schutz und dem Wohlergehen allen Lebens auf der Erde diene. Auch auf dieser Website besteht die Möglichkeit, weitere Informationen anzufordern (insbesondere über laufende Veranstaltungen). Via interaktivem e-mail-Formular kann sogar die Mitgliedschaft angemeldet werden.

Unter den Stichwörtern „**Satanisten**“, „**Satanskirche**“ und „**church of satan**“ stösst man bei der Suche im Internet auf Tausende von Fundstellen. Meist führen diese zu kirchlichen Beratungsstellen, Medienpublikationen und zu Literaturhinweisen. Als konkretes Beispiel wird im Folgenden die Internetadresse <http://www.churchofsatan.com> näher betrachtet. Es handelt sich dabei um eine umfangreich gestaltete Website. Mit Hilfe von zahlreichen Illustrationen werden diverse zu praktizierende Theorien der Satanskirche dargestellt. Nebst einem ausführlichen geschichtlichen Rückblick wird auch die Systematik der Satanskirche eingehend beschrieben. Zahlreiche Links führen zu Satans-Künstlern, Satans-Musiker, Satans-Grottos, Publikationen, neuesten Nachrichten usw. Die meisten dieser Websites sind abermals mit einer grossen Anzahl von Links versehen.

4.4 Beurteilung der Internetauftritte

Die Auftritte der Sekten im Internet weisen einige Gemeinsamkeiten auf, insbesondere was den Inhalt und die zahlreichen Links der Sites betrifft, differieren jedoch teilweise in der Art der Gestaltung oder den interaktiven Möglichkeiten.

Obwohl die im Internet angebotenen Informationen theoretisch überall auf der Welt abrufbar sind, so ist der Wirkungskreis dieser Auftritte doch nicht zu überschätzen: Längst nicht alle Interessierte und potentiellen Mitglieder verfügen über einen Zugang zum Internet oder über die Kenntnisse, aus der Informationsflut des Internet die gewünschten Informationen zu beschaffen.

Prüft man die oben genannten Websites auf die Staatsschutzrelevanz, so kann festgehalten werden, dass sich daraus keine Hinweise auf eine Gefährdung der Sicherheit des Staates oder der Staatsbürger ergeben. Dies wäre z. B. der Fall, wenn Indizien vorliegen würden, die auf Gewalt in oder durch die Sekte schliessen lassen. Da jedoch die mit der Einstiegsseite verlinkten Websites wiederum über unzählige Links verfügen, kann nicht abschliessend beurteilt werden, ob tatsächlich staatsschutzrelevante Straftatbestände vorhanden sind oder nicht. Eine vollständige und anhaltende Überprüfung der Websites wäre nur mit grossem Personaleinsatz machbar.

4.5 Zusammenfassung

Auf Grund der zunehmenden Bedeutung ist das Internet ein attraktives Mittel für die Verbreitung verschiedenster Informationen und Angebote und wird immer mehr genutzt. Auch Sekten oder sektenähnliche Gruppierungen treten im Internet auf und geben dem Besucher Informationen über die Organisation und die Glaubensrichtung, bieten Möglichkeiten zur Bestellung weiterer Literatur oder Broschüren und werben zum Teil sogar für eine Mitgliedschaft.

Es sind auch zahlreiche kritische Websites über Sekten zu finden: So klären Beratungsstellen, ehemalige Sektenmitglieder und Sektenkritiker über die Tätigkeiten diverser Organisationen auf.

Nicht alle Sekten sind im Internet mit einer Homepage vertreten. Gruppierungen, die nicht auf die Öffentlichkeit ausgerichtet sind und eher eine Zurückgezogenheit pflegen, bieten in der Regel auch keinen Einblick in ihre Tätigkeit indem sie eine offizielle Website gestalten. Es kann durchaus sein, dass dennoch Informationen über diese Sekten erhältlich sind, denn auch Beratungsstellen oder Kritiker machen der Öffentlichkeit per Internet solche Informationen zugänglich.

Das Internet bietet günstige Möglichkeiten für die nachhaltige Information und Aufklärung über Sekten.

5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

5.1 Scientology

Seit dem Bericht 98 haben sich Strukturen und Aktionsform von Scientology nicht wesentlich verändert. Es konnten keine Tätigkeiten festgestellt werden, die darauf hindeuten, dass die Organisation versucht, gezielt Behörden oder Unternehmen zu unterwandern. Es liegen auch keine Hinweise auf nachrichtendienstliche Aktivitäten vor. Die Organisation bleibt in der Öffentlichkeit allerdings nach wie vor umstritten. Insbesondere die Anwerbe- und Verkaufsmethoden der Scientology führen immer wieder zu Diskussionen und Gerichtsfällen.

Die Schlussfolgerungen des Berichts 98 behalten in Bezug auf die Scientology weiterhin Gültigkeit.

Inwiefern der Bericht 98 die Entwicklung der heutigen Lage beeinflusst hat und welche Wirkungen er auf das Verhalten der Scientology und ihre Mitglieder ausübte, kann nicht ohne weiteres festgestellt werden. Immerhin hat er die öffentliche Diskussion verstärkt und international durch seine sachliche Form Anerkennung gefunden.

Durch die verstärkte öffentliche Diskussion ergaben sich:

- eine Verbesserung der Information über Scientology in der Öffentlichkeit und eine entsprechende Sensibilisierung;
- eine mittelbare öffentliche Kontrolle des Verhaltens der Scientology;
- vermutlich sonstige Einflüsse auf die Scientology selbst.

Lokale Konflikte mit Scientology, insbesondere was die Benützung des öffentlichen Bodens betrifft, sind zwar keine Seltenheit, stellen jedoch keine staatschutzrelevanten Vorgänge dar. Die aktuelle Situation rechtfertigt damit keine Beobachtung der Scientology durch die Organe des Staatsschutzes.

Wie oben erwähnt, beschäftigen sich die deutschen Verfassungsschutzbehörden weiterhin mit Scientology. Durch die Beobachtung gewinnen die Behörden laufend neue Erkenntnisse, welche auch für die Schweiz von Interesse sein können.

Dem EJPD wird deshalb empfohlen, dass:

- Auf Grund der fehlenden Hinweise auf staatschutzrelevante Aktivitäten auf die präventive Beobachtung weiterhin zu verzichten sei;
- Die Bundespolizei, respektive die für den präventiven Staatsschutz zuständige Behörde, auch künftig den Erfahrungsaustausch mit ausländischen Sicherheitsbehörden pflegen und sich über die neuesten Erkenntnisse informieren soll;
- Durch diese Behörde eine Neubeurteilung der Situation vorzunehmen sei, sobald sich dies auf Grund neuer Erkenntnisse oder Entwicklungen aufdrängt (insbesondere was die nachrichtendienstlichen Aktivitäten der Scientology betrifft).

Im Übrigen sind die Empfehlungen des Berichts 98 nach wie vor aktuell.

5.2 Sekten im Allgemeinen

Auch bezüglich der generellen Sektenlage Schweiz sind keine bemerkenswerten Änderungen zum Bericht 98 festzustellen.

Einige spezifische Vorfälle mit Sekten, die teils auch zu wegweisenden Gerichtsurteilen führten, wurden in der öffentlichen Diskussion aufgenommen. Insbesondere der Jahrtausendwechsel zog eine erhöhte Aufmerksamkeit auf sich.

Die internationale Lagebeurteilung, die im Hinblick auf das Millennium vorgenommen worden ist, brachte der Bundespolizei wertvolle Informationen und hätte das Ergreifen von Massnahmen erlaubt, sofern sich dies als notwendig herausgestellt hätte. Des Weiteren zeigte sich bei der internationalen Expertengruppe, dass ein Informationsaustausch über international agierende Sekten wünschenswert ist, da dieser den einzelnen Ländern interessante Informationen liefern kann. Die Informationserhebung in der Schweiz ist jedoch zeitraubend und aufwändig: Die entsprechenden Auskünfte müssen bei den entsprechenden kantonalen Stellen angefordert und ausgewertet werden. Erst nach diesem Vorgang kann ein internationaler Informationsaustausch erfolgen.

Insbesondere der Jahrtausendwechsel und das damit verbundene aktiv Werden der Bundespolizei zeigen, dass nicht generell gesagt werden kann, Sekten seien kein Thema für den Staatsschutz. Jeder Einzelfall muss für sich begutachtet und beurteilt werden. Ob ein Tätigwerden der präventiven Polizei notwendig ist, entscheidet sich im Einzelfall.

Zur Zeit liegen jedoch keine Hinweise vor, die eine präventive Beobachtung mehrerer oder einer bestimmten Sekte rechtfertigen würden. Dagegen können bestimmte Ereignisse oder bestimmte Daten eine erhöhte Aufmerksamkeit der Staatsschutzbehörden erfordern.

Dem EJPD wird deshalb empfohlen, dass:

- Auf eine präventive Beobachtung von Sekten durch die Staatsschutzorgane zu verzichten sei;
- Die Bundespolizei, respektive die für den präventiven Staatsschutz zuständige Behörde, sich aus öffentlich zugänglichen Quellen über die Ereignisse und Entwicklungen im Sektenbereich informieren und dabei auch die Erkenntnisse anderer europäischer Länder (insbesondere der staatlichen Informationsstellen und anderen Behörden) berücksichtigen soll;
- Diese Behörde eine erneute Lagebeurteilung vornehmen soll, sofern sich dies auf Grund der Entwicklungen aufdrängt.

Im Übrigen sind die Empfehlungen des Berichts 98 nach wie vor aktuell.

6 Anhänge

Zu Kapitel 4: Präsenz von Sekten im Internet

Auswahl von Links im Internet

1. Allgemeine Links zu Kirchen - Sekten - Religionen

- <http://www.tages-anzeiger.ch/archiv/96november/961129/241937.HTM>
- <http://www.luther-genf.ch/>
- <http://www.tages-anzeiger.ch/archiv/99juni/990603/116303.HTM>
- <http://www.altavista.com/cgi-bin/query?pg=q&what=web&kl=XX&q=%22Universale+Kirche%22>
- <http://www.ref.ch/zh/infoksr/>
- http://www.sensjs.berlin.de/familie/sekten/sekten_inhalt.htm
- <http://www.imperium.de/freunde/gansel/weltuntergang>
- <http://www.ch.lycos.de/cgi-bin/pursuit?matchmode=and&mtemp=main.sites&language=de&etemp=error&query=universale+kirche&cat=lycos&x=52&y=11&first=1>
- <http://ink.yahoo.com/bin/query?p=%22Universale+Kirche%22&hc=0&hs=0>

2. Scientology

- <http://www.dioezese-linz.or.at/pastoralamt/sekten/gnosis.asp#Scientology>
- <http://www.cs.cmu.edu/~dst/Library/Shelf/rolph/>
- http://faq.scientology.org/ref_1.htm
- <http://www.scientology.org/scnhome.html>
- <http://www.charlies-playhouse.ch/scientology/buecher/bookssc.htm>
- <http://home.scientologist.ch/anneliserothen/index.htm>
- <http://german.europe.scientology.org/index.htm>
- <http://www.scientology-kills.org/>
- <http://www.islandnet.com/~martinh/webring.htm>
- <http://www.demon.co.uk/castle/scientology.html>
- <http://theology.scientology.org/>
- http://www.sektenberatung.ch/uriella_und_ihr_orden.htm

3. Universale Kirche

- <http://www.universale-kirche.de/>
- <http://www.tsl.org/church/index.html>
- <http://www.ref.ch/zh/infoksr/universalekirche.html>
- <http://www.tagesanzeiger.ch/archiv/96november/961129/241937.htm>
- <http://www.gra.ch/chron/jul95.html>

4. Satanisten / Satanskirche

- <http://www.ref.ch/zh/infoksr/ChurchOfSatan.html>
- <http://www.pg.com/rumor/index.html>
- http://www.urbanmyths.com/brands_pg.html
- <http://www.ref.ch/zh/infoksr/lukas.html>
- <http://www.churchofsatan.com/home.html>

5. Fiat Lux (Uriella)

- <http://www.etika.com/deutsch1/19sx3.htm>
- <http://www.ref.ch/zh/infoksr/FiatLux.html>
- http://www.infosekta.ch/is_index/infosekta1992_1.html
- <http://213.198.42.139/esoterik/leuriell.htm>
- <http://www.dioezese-linz.or.at/pastoralamt/sekten/fiatlux.asp#Fiat Lux>
- http://www.sensjs.berlin.de/familie/sekten/sekten_teil711.htm
- <http://www.humanist.de/religion/lexikon/fiatlux.htm>
- <http://www.uriella.de/>
- <http://www.ipm.ch/postcard/uriella.htm>